

Ludwig A. Minelli (Forch-Zürich)

Der gedankenlose Philosoph

Wie christliches Denken ständig neues Elend gebiert

Robert Spaemann wettet in der in Berlin erscheinenden Zeitschrift für politische Kultur CICERO vom 1. Juli 2006 «Wider die Totmacher» und demonstriert dabei geradezu exemplarisch *ad oculos* sämtliche negativen Clichés, die auf christliche Philosophen unserer Zeit passen. Mehr noch: mit der Gedankenlosigkeit, die ihn im Bereich der Debatte um Fragen der Sterbehilfe ganz offensichtlich umgibt – was noch zu zeigen sein wird! –, hilft er mit, dass in der Bundesrepublik eines der größten gesellschaftlichen Probleme anhält und nicht angegangen wird, nämlich das Problem der hohen Zahl der Suizidversuche und der einsamen Suizide. Indem er Sterbehilfe in jeder Form ablehnt und insbesondere den Suizid verwirft, trägt er wesentlich dazu bei, dass in Deutschland weiterhin unnötig viel Elend verursacht wird. Davon sollen diese Zeilen handeln.

Die verpönte Vokabel «Selbstmord» noch immer im Wortschatz

Doch der Reihe nach, und zuerst das Sprachliche: Spaemann getraut sich aller Vernunft zum Trotz noch immer, von «Selbstmord» zu sprechen – eine üble Sprachschöpfung, die es lediglich im germanischen Sprachbereich gibt. Diese Vokabel mit dem Wort-Bestandteil «Mord» insinuiert, dass auch bei einer Selbsttötung der Täter aus jenen verdammenswerten Motiven handelt, die der deutsche Strafrechtsparagraf 211 als Straftatbestandselemente des Mordes, also Charakteristika dieses schwersten aller Verbrechen ge-

gen das Leben aufzählt, nämlich «Mordlust», «Befriedigung des Geschlechtstriebes», «Habgier», «niedrige Beweggründe», «heimtückisch», «grausam», «mit gemeingefährlichen Mitteln», «um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken».

Es liegt auf der Hand, dass ein Mensch, der sein Leben selbst beenden will oder dies getan hat, dies kaum je aus derart verabscheuungswürdigen Motiven tun will oder getan hat; diese scheiden ja in aller Regel bei einem Suizid schon aus begrifflichen Gründen aus. Verfolgt man die Debatte zum Thema in Deutschland, fällt dem aufmerksamen Beobachter allerdings auf, dass es insbesondere prononciert katholische Persönlichkeiten – Bischöfe, CSU- und CDU-Abgeordnete, Moraltheologen – sind, welche an diesem verwerflichen Terminus unbeirrt festhalten. Sie prosequieren – bewusst oder unbewusst – auf diese Weise geistig weiterhin den alten jüdischen und diesem Vorbild folgenden christlichen Brauch, Menschen, die ihr Leben selbst beendet haben, außerhalb geweihter Erde oder Kirchhofmauern zu verscharren.

Diese durch eigene Hand Gestorbenen werden dadurch sprachlich und damit im Bewusstsein des angesprochenen Publikums gewissermaßen sogar noch als Leichnam durch die Straßen geschleift und der öffentlichen Verachtung anheim gegeben, wie das im Mittelalter unter kirchlich-christlich-mitmenschlicher Observanz die Regel war. Weggefallen ist allenfalls noch die Einziehung deren Ver-

mögens zu Gunsten der Kirche, die allein unrecht Gut zu verdauen vermag.

Nur noch bei Selbstmord-Attentaten zulässig!

In einem Zeitalter, in welchem verbrecherische Menschen im angeblichen Namen einer Religion andere dazu anstiften, sich als lebende Bomben zur Verfügung zu stellen, um möglichst viele unschuldige andere, oft nicht einmal anders denkende Menschen auf irgend einem belebten Platz, in einer Moschee oder einem Lokal umzubringen, kann im Fühlen und in der Sprache einer mitmenschlich strukturierten, in der Gemeinschaft solidarischen Person der Begriff des Selbstmords nur noch auf solche abartige terroristische Selbsttötungen, die mit Mordabsicht begangen werden, Anwendung finden. Es ist dies eine der ganz seltenen Konstellationen, in welchen politische Korrektheit wahrlich angebracht ist, und wir sollten nicht zögern, jedes Mal, wenn jemand die Vokabel «Selbstmord» für anderes als einen solchen terroristischen Akt verwendet, einen scharfen Ordnungsruf zu erlassen. Es gibt für diesen Vorgang das geläufige Fremdwort «Suizid», das neutrale Wort «Selbsttötung» und den eher idealisierenden Ausdruck «Freitod». Zeige mir, wie Du sprichst, und ich sage Dir, wer Du bist!

Allgemein mangelndes Unterscheidungsvermögen als Charakteristikum

Der zweite und wesentlich weiterreichende, weil komplexere, Vorwurf, der Spaemann entgegengehalten werden muss, ist das von ihm in seinem Beitrag vielfältig dokumentierte mangelnde eigene Unterscheidungsvermögen, welches seinen Beitrag zur Debatte charakterisiert. So etwa wirft er kurzerhand die Euthanasieverbre-

chen der Nationalsozialisten, den strafrechtlichen Begriff der «Tötung auf Verlangen» (aktive Sterbehilfe) und den begleiteten Suizid in denselben Topf und bereitet daraus eine ungenießbare, abstruse Mischung, in der er gar noch den «Kannibalen von Rothenburg» den Kochlöffel schwingen lässt (sic!).

Spaemanns unredliche Fiktion vom «natürlichen Tod»

Der ihn dabei vollständig beherrschende und leitende einheitliche Gedanke ist die Figur eines Todes, der von seinem Standpunkt aus nicht als «das natürliche Ende» bezeichnet werden kann – als ob es heute angesichts der widersprüchlichen Fortschritte der Medizin, welche der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg in seinem Urteil in der Sache Diane Pretty gegen das Vereinigte Königreich vom 29. April 2002 angesprochen hat¹, dieses «natürliche Ende» noch gäbe, sieht man einmal von den nur noch etwa ein Drittel ausmachenden spontanen Todesfällen, etwa durch plötzlichen Herztod, ab. Spaemann meint ja in Wahrheit auch nicht das «natürliche Ende», sondern ein solches, das sich ohne Beschleunigung durch den Sterbenden selbst oder sein familiäres oder medizinisches Umfeld ergibt. Indem er den unbrauchbar gewordenen Begriff verwendet und damit so tut, als wäre er noch tauglich, will er – pour le besoin de sa cause – bloß eine Fiktion aufrechterhalten und argumentiert dadurch ersichtlich unredlich.

Existiert das Recht auf Beendigung des eigenen Lebens?

Mit dem unzulässigen Vermischen der sich stellenden Fragen entzieht er sich auch der intellektuellen Notwendigkeit, folgerich-

tig und damit logisch zu überlegen. Die erste Frage, die wohl zu stellen wäre, ist jene, ob dem Menschen ein Recht oder eine Freiheit eignet, selbst über sein Leben verfügen zu dürfen und damit selbst zu bestimmen, wann und wie er stirbt.

Diese Frage war lange Zeit nur eine solche der Philosophie, und es ließe sich zeigen, dass es durch die Jahrtausende hindurch sowohl für das Ja wie für das Nein auf diese Frage namhafte Autoren zu zitieren gäbe. Spaemann zitiert nur Gegner und unterschlägt die Auffassungen der Befürworter, so dass er sich mit deren Argumenten nicht auseinanderzusetzen braucht: Er gibt seine Antwort a priori, so dass sich weiteres Nachdenken erübrigt. In der heutigen Zeit jedoch ist diese Frage auch zu einer solchen der Jurisprudenz geworden – ein Aspekt, den Spaemann offensichtlich nicht beachtet, sollte er ihn denn überhaupt kennen.

Hoffnung machende Äußerungen in einem Urteil

In der Tat hat sich der EGMR dazu in dem vorstehend erwähnten Urteil einige weitreichende Gedanken gemacht. Er hat dabei einerseits hervorgehoben, dass die Europäische Menschenrechts-Konvention (EMRK) als wichtigstes und vorherrschendes Ziel die Sicherung der Freiheit des autonomen Individuums verfolgt, und andererseits hat er gezeigt, in welchem weitem Umfang schon die bisherige Rechtsprechung zur Garantie des Respekts vor dem Privatleben des Individuums, wie sie in Artikel 8 Absatz 1 EMRK enthalten ist, diese Autonomie respektiert hat.

Der Gerichtshof hat ausdrücklich betont, dass die Fähigkeit, sein Leben in einer selbst gewählten Art und Weise zu füh-

ren, auch die Möglichkeit enthalten könne, Aktivitäten zu setzen, die für den jeweiligen Menschen physisch oder moralisch gefährlich oder schmerzhaft sein können. Das Ausmaß, bis zu dem der Staat seine Zwangsmacht oder das Strafrecht einsetzen dürfe, um Menschen vor den Konsequenzen ihres selbst gewählten Lebensstils in Schutz zu nehmen, sei lange Zeit ein Thema der moralischen und juristischen Diskussion gewesen, wobei der Umstand zur Heftigkeit der Auseinandersetzung beigetragen hat, dass eine solche Einmischung oft als Eindringen in die Privatsphäre angesehen werde.

Die Rechtsprechung der Konventionsinstanzen habe jedenfalls auch dann einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 angenommen, wenn die staatliche Regelung Handlungen betraf, die eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben des Betroffenen hervorgerufen haben, so dass auch in diesen Fällen eine Rechtfertigung am Maßstab des Absatzes 2 dieser Bestimmung notwendig gewesen sei.

Man könnte dem entgegenhalten, erklärte der Gerichtshof weiter, dass der Tod in den oben genannten Konstellationen nicht das intendierte Ergebnis war. Der Gerichtshof halte dies aber nicht für den entscheidenden Punkt. Die Verweigerung einer bestimmten Heilbehandlung könne zu einem fatalen Ausgang führen. Dennoch würde es in die physische Integrität in einer die Rechte aus Artikel 8 Absatz 1 EMRK berührenden Weise eingreifen, einen geistig gesunden erwachsenen Patienten ohne seine Zustimmung einer solchen Heilbehandlung zu unterwerfen. Wie in der Rechtsprechung des Gerichtshofes anerkannt sei, könne ein Mensch die Zustimmung auch zu einer Heilbehandlung ver-

weigern, die sein Leben verlängern könnte.

Oberste Maxime: Respekt vor der Freiheit des Menschen

Ob dem Menschen aus der EMRK auch ein Recht oder eine Freiheit zustehe, sein eigenes Leben zu beenden, ließ der Gerichtshof zwar offen, erklärte aber dazu wörtlich:

«Grundlage und durchgehendes Motiv der Konvention ist der Respekt vor der Würde des Menschen und vor seiner Freiheit. Ohne in irgendeiner Weise die Unantastbarkeit des Lebens in Frage zu stellen, ist der Gerichtshof der Meinung, dass die Frage der Lebensqualität unter dem Gesichtspunkt des Artikels 8 relevant ist. In einem Zeitalter der wachsenden medizinischen Raffinesse (im englischen Original: «growing medical sophistication»), verbunden mit langer Lebenserwartung, machen sich viele Menschen Sorgen, dass sie gezwungen werden könnten, in hohem Alter oder in einem Zustand fortgeschrittenen körperlichen oder geistigen Verfalls weiterzuleben, der ihren Grundüberzeugungen und Vorstellungen von eigener persönlicher Identität widerspricht . . . Die Beschwerdeführerin wird im vorliegenden Fall vom Gesetz daran gehindert, ihre Entscheidung auszuführen, durch den Tod einem Leiden zu entgehen, das sie als unwürdig und unbillig empfindet. Der Gerichtshof ist nicht in der Lage auszuschließen, dass dies einen Eingriff in ihr Recht auf Achtung des Privatlebens darstellt, wie es in Art. 8 Abs. 1 EMRK garantiert ist.» Der juristisch geschulte Denker wird – im Unterschied zum katholischen Philosophen – zuerst das Prinzip diskutieren, ob ein solches Recht oder eine solche Freiheit, sein eigenes Leben zu beenden, auf

Grund geltenden Rechts bestehe. Gestützt auf die Ausführungen des EGMR wird er in der Folge schwerlich darum herumkommen, dies mit dem Hinweis auf Artikel 8 Absatz 1 EMRK zu bejahen. Der langjährige Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, Prof. Dr. Luzius Wildhaber, hat schon vor Jahren in seinem Kommentar zu Artikel 8 EMRK darauf hingewiesen, dass es keine gesetzliche Pflicht zum Weiterleben geben könne.

Der juristische Begriff der Autonomie des Menschen

Zu beachten ist dabei, dass eben der juristische Begriff der Autonomie des Individuums anders zu verstehen ist als der philosophische oder psychiatrische; eine Feststellung, die auch für den Begriff der Urteilsfähigkeit zutrifft: Im Recht genügt es eben, wenn Anzeichen fehlen, die Zweifel an Autonomie oder Urteilsfähigkeit wecken, um diese Voraussetzungen als gegeben zu betrachten, und dass dann daraus die weiteren Schlüsse gezogen werden dürfen.

Dies muss logischerweise und letztlich dazu führen, ein solches Recht oder eine solche Freiheit zu bejahen, und dies ohne irgendeine Vorbedingung. Damit ist noch nicht gesagt, auf welche Weise dieses Recht ausgeübt werden kann; festzuhalten ist vorerst nur, dass es besteht. Der aus diesen Überlegungen gewonnene Satz muss somit lauten: «Jede Person hat das Recht oder die Freiheit, ihr eigenes Leben voraussetzungslos zu beenden, sofern sie für diesen Entscheid urteilsfähig ist.»

Keine Frage, dass ein solcher Entscheid des EGMR bezüglich des Streits der Philosophen um dieses Thema die Wirkung eines «*Roma locuta, causa finita*» jeden-

falls in dem Sinne hätte, dass es im Rechtsleben nicht mehr auf die Meinung der Philosophen, somit also auch nicht auf Spaemann, ankommt. Die Philosophie hätte eine solche Entscheidung genau so hinzunehmen, wie sie die politischen und juristischen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs hat hinnehmen müssen. Sie mag zwar noch theoretisch lamentieren; praktische Bedeutung allerdings käme dem Lamento nicht mehr zu.

Spaemanns demonstrierte Unkenntnis des niederländischen Rechts

Spaemann behauptet zur Stützung seiner These, es bestehe «die ganz reale Gefahr eines Übergangs von der Legalisierung der „Tötung auf Verlangen“ zur „Tötung ohne Verlangen“», in den Niederlanden sei die Tötung auch ohne Verlangen mittlerweile legalisiert.

Doch wer die niederländische Gesetzgebung kennt, weiß: Genau davon kann keine Rede sein. Das niederländische Gesetz erlaubt – und dies nur einem Arzt und mit klar umrissenen vorher zu beachtenden materiellen und hinterher zu erfüllenden formellen Bedingungen – eine Tötung auf Verlangen oder eine Beihilfe zum Suizid. Es bedarf somit auch in den Niederlanden von Gesetzes wegen stets der Einwilligung des Patienten.²

Es ist eine andere Sache, dass die Niederländer aus dem Bemühen heraus, die in allen Ländern – auch in Deutschland – klandestin vorherrschende ärztliche Praxis des Erlösens von Patienten auch ohne deren Wunsch, transparent zu machen, darüber offen sprechen, wogegen in Deutschland niemand, schon gar kein Arzt, über auch die hierzulande geübte Praxis ein Wort verliert. Insofern sitzt

Spaemann einem von kirchlicher Seite lancierten Mythos über die Unchristen in Holland freudig auf, ohne ihn je vorher auf seine Berechtigung überprüft zu haben.

Ein ähnlicher Mythos ist die Legende, zunehmend würden ältere Holländer Wohnsitz in deutschen Altersheimen an der Grenze nehmen, weil sie in ihrem eigenen Lande nicht getötet werden möchten. Ein ernst zu nehmender Philosoph wird sich des Gebrauchs solcher unüberprüfter Propaganda in sonntäglichen «Freitagspredigten» enthalten.

Wer entscheidet die Frage, ob ein Leben lebenswert ist?

Die zweite Frage, bei der Spaemann nicht ausreichend nachdenkt, ist jene, ob das Leben eines bestimmten Menschen noch lebenswert sei. Er lehnt schon die Frage als solche *a limine* ab, angeblich wegen der ihr inhärenten Missbrauchsgefahr. Da die Frage aber von immer mehr Menschen gestellt wird – wie das, wie erwähnt, der EGMR festgestellt hat – ist sie nicht nur zuzulassen (es sei denn, man akzeptiere einen Paternalismus seitens katholischer Philosophen, die den Menschen schon das Stellen für sie wichtiger Fragen in bewährt vatikanischer Weise verbieten wollen!), sondern eindeutig zu beantworten: Bei der Frage, ob das Leben eines Menschen noch Lebensqualität aufweist, ist ganz klar, dass diese nur vom betreffenden Menschen selbst zu beantworten ist und beantwortet werden darf.

Es ist deshalb niemandem erlaubt, zu sagen, das Leben *eines anderen* sei unwürdig geworden. Wohl aber darf jemand sagen: «Mein Leben weist für mich nicht mehr jene Würde auf, auf die ich nicht verzichten will.»

Die Menschenrechtskonvention sichert das Recht auf Leben

Nicht außer Acht gelassen werden darf so dann in diesem Disput, dass heute einer von Spaemann befürchteten Pflicht zum Sterben – im Gegensatz zur Zeit des Nationalsozialismus – Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention entgegen steht; er auferlegt den Vertragsstaaten die volle Sorge dafür, das Recht auf Leben zu schützen, ohne richtigerweise allerdings zu bestimmen, dass jemand auf dieses Recht nicht etwa verzichten könnte. Die EMRK ist ja wesentlich Reaktion gerade auf die Gräueltaten der Nationalsozialisten durch Errichtung kollektiver Aufsicht über die Einhaltung der Menschenrechte seitens der Staaten und damit Beschränkung nationaler Souveränität.

Im Übrigen verschließt Spaemann auch die Augen vor der gelebten Wirklichkeit und Erfahrung in jenen Ländern, in welchen der begleitete Suizid gesetzlich zulässig ist. Diese zeigt, dass es den Druck, den er befürchtet, nicht gibt.

In der Schweiz wird begleiteter Suizid seitens des Vereins «EXIT (Deutsche Schweiz)» seit 1985 praktiziert; die Praxis ist im Lande weit herum bekannt, und EXIT zählte zu Zeiten 70.000 Mitglieder und war damit weltweit jene Recht-auf-Sterben-Organisation, welche pro Kopf der Bevölkerung am stärksten war. Das Institut für Rechtsmedizin des Kantons Zürich hat die Ergebnisse von deren Tätigkeit in den Jahren 1990 bis 2000 sorgfältig untersucht.³

In diesem Zeitraum hat EXIT 748 Menschen bei einem Suizid begleitet. Insbesondere gestützt auf die Akten der Fälle, die sich im Kanton Zürich ergeben hatten, ist die Untersuchung zum Schluss gekommen, dass die Rate derjenigen Men-

schen, welche diesen Ausweg für sich wählen, absolut gering ist.

Nur geringste Minderheiten benützen assistierten Suizid

Wären in den elf untersuchten Jahren im Kanton Zürich 100.000 Menschen an Herz-, Kreislauf- oder Atemwegskrankheiten verstorben, hätten gerade 67 den Weg über EXIT gewählt. Das war die niedrigste Rate, bezogen auf bestimmte Krankheiten.

Wären im gleichen Zeitraum 1.000 Menschen an multipler Sklerose im Kanton Zürich verstorben, hätten 45 den Weg über EXIT eingeschlagen. Das war die höchste Rate.

Der Anteil jener, die diesen Weg wählen, liegt somit zwischen 0,067 Promille und 4,5 Prozent. Ähnlich lauten die Ergebnisse in den jährlichen staatlichen Berichten des amerikanischen Bundesstaates Oregon.⁴ Und seit dem in Stadtzürcher Alters- und Pflegeheimen Sterbehilfeorganisationen bei begleiteten Suiziden helfen dürfen, bewegen sich die Zahlen jener Menschen, welche diesen Weg wählen, bei mehr als 3.000 Frauen und Männern, die in diesen Institutionen wohnen, auf jährlich zwischen Null und drei Personen.

Es lässt sich somit feststellen, dass nur geringste Minderheiten jener Menschen, welchen zufolge der Rechtsordnung – in der Schweiz oder in Oregon (USA) – eine solche Wahlmöglichkeit des begleiteten Suizids zur Verfügung steht, davon auch Gebrauch machen.

Spaemanns Argumentation verfällt in Utilitarismus

Der Hamburger Rechtsphilosoph Reinhard Merkel hat verschiedentlich zum Ar-

gument der Sterbehilfegegner, welches als «Dambruch»- oder «Slippery-Slope»-Argument bezeichnet wird, dargelegt, dass genau dieses Argument seiner Natur nach utilitaristisch ist – eine Argumentationsweise, die sonst von Spaemann ganz prononciert abgelehnt wird. Diese Haltung ist sogar mehr als das: Aus der konstruierten Befürchtung des Dambruchs heraus, der auch ihn gegen seinen Willen erfassen und töten könnte, mutet der Gegner Schwerleidenden zu, auf diesen von ihnen dringend gewünschten Ausweg zu verzichten und schwerstes Leiden hinzunehmen.

Der irreführende Verweis auf Palliativmedizin

Ungenügend nachgedacht hat Spaemann auch dort, wo er das hohe Lied der gewaltigen Fortschritte der Palliativmedizin singt. Abgesehen davon, dass diese meist rein akademisch und in der Breitenmedizin nur schon bezüglich der Schmerzlin-derung weitgehend unbekannt sind oder gar durch die geltenden Sparbemühungen im Gesundheitswesen unmöglich gemacht werden, übersieht Spaemann, dass es Menschen gibt, die ein palliatives Angebot entweder nicht annehmen wollen, oder denen die Palliativmedizin überhaupt nicht zu helfen vermag: Wer erklärt, er wolle nicht in einer Institution bei herabgesetztem oder gar ganz ausgeschaltetem Bewusstsein in der Art eines Gemüses weiter vegetieren, oder wer, etwa bei Multipler Sklerose, es ablehnt, sein weiteres Leben in einem Heim für Schwerbehinderte führen zu müssen, dem ist weder palliativ noch sonst wie zum Leben hin zu helfen. Man sollte gelegentlich einsehen, dass Suizidbeihilfe und Palliativmedizin nicht etwa Gegensätze sind, sondern sich sinnvoll ergänzen.

Verständnis für Widerstand gegen aktive Sterbehilfe

Insoweit Spaemann aktive Sterbehilfe, strafrechtlich somit «Tötung auf Verlangen» ablehnt, mag man noch ein gewisses Verständnis aufbringen. Doch auch in dieser Hinsicht denkt er das Problem nicht zu Ende, im Unterschied etwa zum «Select Committee» des britischen Oberhauses, welches sich in seinem Bericht zu einem Gesetzesvorschlag von Lord Joël Joffe, der es Todkranken ermöglichen sollte, in Großbritannien Sterbehilfe zu erhalten, mit dieser Frage befasst hat. Es hat dabei in seinem ausführlichen Bericht festgehalten, es bestehe zwischen denjenigen Staaten, in welchen aktive Sterbehilfe möglich sei, und jenen, in welchen lediglich assistierter Suizid zulässig ist, ein signifikanter Unterschied bezüglich der Zahl der Fälle.

Doch nicht nur dieser Aspekt ist in diesem Zusammenhang wichtig. Wichtig wäre wohl auch, darauf hinzuweisen, dass es eine Gesellschaft möglichst vermeiden sollte, Menschen in die Situation zu bringen, das weltweit wohl stärkste Tabu, jenes der Tötung eines Anderen, verletzen zu müssen. Wo Spaemann dann aber einem Menschen zumutet, da, wo es wirklich nicht anders möglich ist, das Risiko der Strafverfolgung auf sich zu nehmen, denkt er nicht an den Sterbewilligen, dem er damit gleichfalls zumutet, seinem Freunde ein entsprechendes Risiko aufzuerlegen und ihn dadurch zu seiner körperlichen auch noch zusätzlich in seelische Not zu stürzen.

Die schlimme Sünde der Spaemannschen Gedankenlosigkeit

Ganz besonders gravierend und gefährlich wird die Gedankenlosigkeit Spaemanns,

die geradezu als Sünde zu bezeichnen ist, die sich in seinem Satz äußert: «*Wer sich eigenmächtig aus dieser Gemeinschaft entfernen will, muss das alleine tun*». Er stößt sich hart im Raum mit den Tatsachen, denn die heutzutage Laien noch zur Verfügung stehenden Methoden, sich das Leben zu nehmen, sind nach amerikanischen Forschungsergebnissen, auf die sich die Schweizerische Bundesregierung in einer Antwort vom 9. Januar 2002 an das Parlament gestützt hat, mit einem Risiko von 49 zu 1 behaftet, bei einem Suizidversuch nicht zu sterben, sondern zu scheitern, und dies oft mit schwerwiegenden Konsequenzen für den Suizidenten selbst, aber auch für Drittpersonen, etwa Lokomotivführer.⁵

Billigt Spaemann schwerste Verletzungen durch gescheiterte Versuche?

Gehen wir davon aus, dass dies Spaemann wenigstens in den Grundzügen vertraut ist, dann lässt dies die Folgerung zu, dass er die oft gravierenden Folgen des Scheiterns eines Suizidversuchs für die Suizidenten will, bejaht, billigend in Kauf nimmt und so wiederum ein bemerkenswertes Zeugnis für die Barmherzigkeit seiner christlichen Religion offenbart: Wer sich eigenmächtig aus dieser Gemeinschaft davonschleichen will, soll durch sein eigenes Tun schwer bestraft werden, falls ihm das intendierte Sterben nicht gelingen sollte. Im Interesse seines eigenen Ansehens und zur Klärung seiner Position in dieser Auseinandersetzung ist er aber zu fragen: Wollen Sie, der katholische Philosoph Robert Spaemann, wirklich, im Interesse Ihres durch religiöse Dogmen fixierten Welt- und Menschenbildes, und angesichts der für das Jahr 2004 amtlich festgestellten 10.733 Suizide in Deutschland (alle 45

Minuten einer), billigend in Kauf nehmen, dass 49-mal mehr gescheiterte Suizidversuche erfolgen – somit alle 59 Sekunden einer! –, dass Tag für Tag drei bis sechs Suizide auf deutschen Bahnstrecken gezählt werden müssen, mit oft nachhaltigster Schädigung des Lokomotivführers, des Rettungs-, Bergungs- und Reinigungspersonals, ganz abgesehen von den Angehörigen? Und was haben Sie persönlich unternommen oder unternehmen Sie, und was unternehmen die christlichen Kirchen, was die christlichen und übrigen Parteien, um die Suizidprophylaxe in Deutschland endlich wesentlich wirksamer zu machen und das namenlose Elend des verbreiteten Suizidproblems zu verringern?

Die Suizidsituation ist Deutschlands zweitgrößtes Sozialproblem

Ist denn noch immer nicht klar, dass das Suizidproblem Deutschlands größtes gesellschaftliches Problem nach der Massenarbeitslosigkeit ist? Sieht man denn nicht, dass Jahr für Jahr bei rund 11.000 Suiziden und 526.000 gescheiterten Suizidversuchen und durchschnittlich fünf nahe stehenden Personen bei jedem Suizidenten insgesamt 3.155.000 Menschen pro Jahr in diesem Lande direkt oder indirekt von einem Suizid- oder Suizidversuch betroffen sind – nahezu so viele, wie zur Zeit arbeitslos sind?

Wer einem Suizidalen auf diese Weise aufgibt, seinen Suizid selbst zu riskieren, wie dies Spaemann in demütiger christlicher Hinwendung zum Mitmenschen tut, verstärkt einerseits das Tabu, mit welchem der Suizid noch immer umgeben ist, und zwingt andererseits den unter dieser Situation leidenden Menschen in eine immer enger werdende Spirale, deren einziger Ausgang letztlich wirklich nur noch der

verzweifelte Suizidversuch ist, der selten gelingt, meist scheitert, oft zu jahrzehntelangem Siechtum, in vielen weiteren Fällen zu anderen erheblichen gesundheitlichen Einbußen und angesichts der horrenden Kosten medizinischer und pflegerischer Maßnahmen letztlich auch zur Verarmung führt.

Das Suizidthema muss viel stärker öffentlich bewusst gemacht werden

Will man diese Zwangslage ändern, muss das Tabu des Suizids, – das vor allem die christlichen Kirchen insbesondere dadurch aufrecht erhalten, dass ihre Seelsorger dazu raten, Suizide möglichst privat zu halten und nicht öffentlich werden zu lassen –, beseitigt werden; muss erreicht werden, dass jemand, der suizidal geworden ist, endlich die Möglichkeit hat, angstfrei über seinen Wunsch mit anderen zu reden. Wer es heute tut, muss befürchten, bei Angehörigen oder Freunden das Gesicht, im Gespräch mit einem Arzt gar die Freiheit zu verlieren.

Das Recht auf Suizid muss effizient und praktisch ausgestaltet werden

Nun ist auch bei diesem Aspekt die EMRK zu beachten. Rechte und Freiheiten der EMRK müssen nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR, die mit dem Entscheid in der Sache Artico gegen Italien⁶ schon 1980 begonnen hat, «praktisch und effizient» sein. Falls, wie aus guten juristischen Gründen postuliert werden kann, die EMRK tatsächlich das Recht oder die Freiheit zum Suizid garantiert, dann muss die zitierte Rechtsprechung auch in diesem Bereich Anwendung finden.

Das kann hinwiederum nur bedeuten, dass ein Mensch, der sein Leben beenden will,

gegenüber seinem Staat einen Anspruch darauf besitzt, den geplanten Suizid risiko- und schmerzfrei vornehmen zu können. Genau diese Frage liegt zurzeit vor dem Schweizerischen Bundesgericht: Ein Mensch mit einer psychischen Krankheit, dem kein Schweizer Arzt ein Rezept für einen begleiteten Suizid schreiben wollte, klagt auf Zugang zu dem Mittel, kontrolliert durch DIGNITAS, um seinen Suizid bewerkstelligen zu können. Man wird sehen, ob die Justiz der Eidgenossen diese Herausforderung souverän zu meistern vermag, oder ob ein Spruch des EGMR notwendig wird, der mit einem Schlage in 47 Staaten des Europarates eine effiziente und praktische Freiheit zum begleiteten Suizid bewirken könnte.

Der utopische Ansatz: Nur noch begleitete Suizide!

Eine Frage, die sich Spaemann ebenfalls nie gestellt hat, und bei der er wiederum als gedankenlos bezeichnet werden muss – weil er das Denken infolge religiöser Dogmen auf dem logischerweise zu durchwandernden Denkpfad frühzeitig eingestellt hat: Wie anders wäre es denn, gäbe es nur noch begleitete Suizide?

Da wäre vorher mit den Menschen, die ihr Leben beenden wollen, erörtert worden, ob es nicht doch Wege zum Leben hin gibt. Da hätte nach dem Grundproblem geforscht werden können, welches die Suizidalität verursacht. Da hätte, wenn mitmenschliche oder wirtschaftliche Hilfe das Grundproblem beseitigen könnte, die Suizidalität beseitigt werden können.

DIGNITAS hilft 70 % der Suizidwilligen zum Weiterleben

Da würden sich, wie das bei «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschen-

würdig sterben» in der Schweiz seit mehr als acht Jahren erlebt wird, 70 Prozent jener Menschen, denen ein «grünes Licht» für einen begleiteten Suizid mitgeteilt worden ist, sich hinterher überhaupt nicht mehr melden: Der Umstand, dass ihnen damit in ihrem schlimmen Dilemma, entweder bis zum bitteren Ende leiden oder aber einen riskanten einsamen Suizid versuchen zu müssen, ein Notausgang geöffnet worden ist, welcher diese Spannung augenblicklich zusammenfallen lässt, führt in diesen Fällen dazu, dass diese jene andere Unendlichkeit im Menschenleben als die menschliche Dummheit, nämlich die menschliche Leidensfähigkeit, erleben und in der Mehrzahl der Fälle dann ihr Leiden akzeptieren können. Sie erleben dabei, dass ihre Kraft oft stärker ist, als sie in ihrer Angst vor erwartetem unbekanntem Leiden befürchtet haben.

Das Öffnen des Ventils lässt den Druck zusammenfallen

Das Öffnen des Notausgangs der Möglichkeit eines begleiteten Suizids erleichtert und gibt dem Menschen das zurück, was ihn als bewusstseinsbegabtes Wesen ausmacht: eine eigene Wahlmöglichkeit anstelle des Ausgeliefertseins an ein animalisches Schicksal zur Verfügung zu haben. Hier beweist sich die in einem anderen Zusammenhang gemachte Äußerung Hedwigs in Schillers «Wilhelm Tell»: «Ein Sprung von dieser Brücke macht mich frei!» als zutreffend.

Zu fordern wären aktive öffentliche Suizidprophylaxe-Kampagnen

Hinsichtlich der Suizidprophylaxe wäre allerdings weit mehr zu fordern als die Zulassung des begleiteten Suizids in menschenwürdigen Formen, die in Deutsch-

land noch immer nicht möglich ist: Spaemann hat zwar richtig erkannt, dass es in Deutschland möglich ist, jemandem ein schreckliches Gift zu bringen, dass der Helfer sich aber vor dem Eintritt der Bewusstlosigkeit des Suizidenten entfernen haben muss, um strafrechtlich nicht verfolgt werden zu können. Das Ergebnis dieser Rechtslage aber kann nur in dem Satz zusammengefasst werden, dass das geltende deutsche Recht lediglich eine menschenunwürdige Art der Beihilfe zum Suizid zulässt, eine menschenwürdige jedoch strafrechtlichen Risiken aussetzt. Bis zu dieser Erkenntnis ist er nicht vorgestoßen.

Plädoyer für Verbot der Beihilfe zum Suizid ist die falsche Richtung

Spaemann zieht aus dieser Lage gar die falsche Schlussfolgerung: Er will die Beihilfe zum Suizid ganz verboten wissen – eine Forderung, die vollständig im Widerspruch zur Dogmatik des Strafrechts steht: Ist eine Haupttat kein Delikt, kann auch eine Teilnahme an einer solchen Haupttat kein Delikt sein. Sein Ziel ist es, dem von ihm persönlich formulierten unerbittlichen Satz Geltung zu verschaffen, wer sich umbringen wolle, müsse dies alleine tun. Der katholische Philosoph ist also selbst nicht nur bereit, einen Menschen in größter Not allein zu lassen und alleingelassen unvollkommen handeln zu müssen, nein, er fordert auch noch dazu auf, die Rechtsordnung müsse dies allen anderen ebenfalls zur Pflicht machen. Wo ist da, mit Verlaub gefragt, die christliche Nächstenliebe geblieben?

Die Bibel verurteilt keinen Suizid

Abgesehen davon, dass weder die Bibel im Alten Testament noch Jesus im Neuen

je einen Suizid oder gar einen Suizidenten negativ beurteilt haben – die Bibel zählt insgesamt neun Suizide und eine Tötung auf Verlangen auf, ohne diese moralisch zu werten; eher im Gegenteil, wenn man an Samson oder Abimelech denkt; und von Jesus ist dazu ohnehin kein Satz überliefert –, sollten Grundfragen der menschlichen Gesellschaft in einer Zeit, in welcher jede Industriegesellschaft pluralistisch zusammengesetzt ist, von Staates wegen nie auf der Grundlage der Auffassung irgendwelcher Kreise einer bestimmten Religion entschieden werden.

Wo ist der Einsatz der Lebensschützer in der Suizid-Prophylaxe?

Wer behauptet, sich für das Leben einzusetzen, und gar die Pflicht hat, dies zu tun, wie die Staaten gemäss Artikel 2 EMRK, der sie zum Schutze des Lebens verpflichtet, den trifft zweifellos auch die Pflicht, sich viel stärker in der Suizidprophylaxe zu engagieren, als dies heute der Fall ist. Alle aber begnügen sich heute bequemerweise damit, das Thema schlicht nicht zu sehen, und allenfalls, wenn sie gefragt werden, darauf hinzuweisen, dazu seien doch die Psychiater zuständig, und die staatlichen Regeln über die Einweisung Suizidaler in die Psychiatrie – deren finanzielle und personelle Ausstattung unter dem Spardruck im Gesundheitswesen laufend reduziert wird – würden wohl genügen.

Doch das ist noch lange nicht genug. Gefordert werden muss eine eigentliche und regelmässige Aufklärungskampagne zur Suizidgefahr, ähnlich wie wir sie im Bereich der Gefahren der Ansteckung mit dem HI-Virus und der Aids-Erkrankung kennen. Suizidalität sollte genauso wie AIDS als Seuche begriffen werden.

Aufklärung über nicht mehr funktionierende Suizid-Methoden

Das Publikum wäre endlich darüber zu informieren, dass mit Medikamenten kaum mehr ein erfolgreicher Suizid vorzunehmen ist, und es wäre dafür zu sorgen, dass auch die Medien nicht mehr tagtäglich solchen Unsinn transportieren, und dass bekannt wird, dass die früher geläufigen Suizidmethoden nicht mehr funktionieren. So ist beispielsweise die Toxizität der Automobil-Auspuff-Abgase seit etwa Baujahr 1985 stark zurückgegangen, oder Schlafmittel, die heute aus Benzodiazepinen bestehen, die lediglich Leber und Nieren schädigen, sowie Kochgas, das aus Erdgas hergestellt wird und deshalb nicht giftig ist, töten nicht mehr, solange letzteres nicht explodiert. Gewaltsame Methoden bergen dagegen hohe Risiken, und zwar für den Suizidenten und andere. Würden gleichzeitig Beratungsstellen eingerichtet, die für Suizidale glaubhaft sind, weil sie einen begleiteten Suizid anbieten können, wenn sich ein solcher rechtfertigen lässt, könnten die Suizid- und Suizidversuchszahlen erheblich gesenkt werden.

Auch der Nationale Ethikrat hat hierzu wenig überlegt

Dies sind im Übrigen Überlegungen, die in den Beratungen des Nationalen Ethikrates⁷ offensichtlich nicht gemacht worden sind: Er hat so wenig wie Spaemann erkannt, dass die Organisationen, welche Suizidbeihilfe anbieten, möglicherweise gar die größten Suizidvermeidungsorganisationen sind, und zwar einerseits, weil sie Menschen mit großen Ängsten vor unbekanntem Leiden helfen, diese Ängste zu überwinden, und weil sie andererseits dafür besorgt sind, dass sie dort, wo Suizide für die betreffenden Menschen als

unausweichlich zu respektieren sind, dafür sorgen, dass sich keinesfalls eines dieser schlimmen Risiken verwirklichen kann, mit denen einsame Suizidversuche leider in großem Umfange verbunden sind.

Gäbe es – utopisch gedacht – nur noch begleitete Suizide, wäre auch dafür gesorgt, dass dort, wo der Suizid schließlich erfolgt, die Angehörigen frühzeitig einbezogen worden wären, so dass die schlimmen Kollateralschäden, wie sie bei einsamen Suiziden bei Verwandten und Freunden leider immer wieder festgestellt werden müssen, ausbleiben. Das Sterben würde zudem wieder in die Familie zurückverlegt, denn sie wäre anwesend und man würde sich gegenseitig voneinander verabschieden, und jeder der stirbt, hätte schon einen Sterbenden gesehen.

Das ist der Fluch der guten Tat, dass sie fortwährend Unheil muss gebären

So jedoch, wie Robert Spaemann die Gesellschaft hinsichtlich des Sterbewunsches vieler Menschen trimmen möchte, getreu der von ihm so verstandenen christlichen Lehre, würde ohne jeden Zweifel dieses christliche Denken nur fortwährend neues Elend gebären. Das ist der Fluch der guten Tat!

Fragt man sich zu guter Letzt, weshalb denn jemand, der sich christlich nennt, der katholischer Philosoph ist, der einen Mann zum Vater hatte, der nach einer vorangehenden Ehe und einer atheistischen Einstellung zum katholischen Priestertum gefunden hat, solches bis heute nicht zu begreifen vermag, dann gibt wohl ARTHUR SCHOPENHAUER darauf die treffende Antwort:

«So stark ist die Gewalt früh eingepprägter religiöser Dogmen, dass sie das Gewissen und

zuletzt alles Mitleid und alle Menschlichkeit zu ersticken vermag. Willst du aber, was frühe Glaubeneinimpfung leistet, mit eigenen Augen und in der Nähe sehn, so betrachte die Engländer. Sieh diese von der Natur vor allen andern begünstigte und mit Verstand, Geist, Urteilskraft und Charakterfestigkeit mehr als alle übrigen ausgestattete Nation, sieh sie, tief unter alle andern herabgesetzt, ja, geradezu verächtlich gemacht durch ihren stupiden Kirchenaberglauben, welcher zwischen ihren übrigen Fähigkeiten ordentlich wie ein fixer Wahn, eine Monomanie, erscheint. Das haben sie bloß dem zu danken, dass die Erziehung in den Händen der Geistlichkeit ist, welche Sorge trägt, ihnen sämtliche Glaubensartikel in frühester Jugend so einzuprägen, dass es bis zu einer Art partieller Gehirnlähmung geht, die sich dann zeitlebens in jener blödsinnigen Bigotterie äußert, durch welche sogar übrigens höchst verständige und geistreiche Leute unter ihnen sich degradieren und uns an ihnen ganz irre werden lassen.»

Anmerkungen:

¹ <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=pretty&sessionid=7785687&skin=hudoc-en>

² http://www.minvws.nl/images/broch-euthanasia-eng_tcm11-21855.pdf

³ <http://www.smw.ch/docs/pdf200x/2003/21/smw-10212.pdf>

⁴ <http://www.oregon.gov/DHS/ph/pas/ar-index.shtml>

⁵ http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2001/d_gesch_20011105.htm

⁶ <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=artico&sessionid=7785712&skin=hudoc-en>

⁷ http://www.ethikrat.org/stellungnahmen/pdf/Stellungnahme_Sterbebegleitung.pdf

Der Autor ist Rechtsanwalt, Generalsekretär des schweizerischen Vereins "DIGNITAS - Menschenwürdig leben - Menschenwürdig sterben".